

**Ordnung  
zur Änderung der Habilitationsordnung  
für den Fachbereich Biologie  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

vom 16. April 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 98 Abs. 4 Satz 3 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) sowie des Art. 58 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. März 2002 (AB Uni Nr. ) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Änderungsordnung der Habilitationsordnung des Fachbereichs Biologie erlassen:

**Artikel I**

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Oktober 2000 (AB Uni 2000/12) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Habilitationsordnung erhält folgende Fassung:  
(1) Der Habilitationsausschuss berät den Fachbereichsrat bei allen das Habilitations-verfahren betreffenden Entscheidungen. Ihm gehören an:
2. § 7 Abs. 1 der Habilitationsordnung erhält folgende Fassung:  
Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund einer Empfehlung des Habilitationsausschusses. Die anderen Fachbereiche der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät werden von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens informiert.
3. § 7 Abs. 3 der Habilitationsordnung erhält folgende Fassung:  
(3) Die Ablehnung ist dem Bewerber/der Bewerberin vom Dekan/von der Dekanin, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrats kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Bewerbers/der Bewerberin. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
4. § 7 Abs. 4 Satz 3 der Habilitationsordnung erhält folgende Fassung:  
Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.
5. § 8 Abs. 1 der Habilitationsordnung erhält folgende Fassung:  
(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, benennt der Habilitationsausschuss dem Fachbereichsrat unverzüglich drei Gutachter/Gutachterinnen, von denen mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin Mitglied des Fachbereichs Biologie ist und mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehört.
6. § 9 Abs. 1 Satz 1 der Habilitationsordnung erhält folgende Fassung:  
Der Fachbereichsrat setzt im Benehmen mit den Gutachtern/den Gutachterinnen Fristen für die Erstattung von schriftlichen Gutachten fest. Satz 5 desselben Absatzes erhält folgende Fassung:  
Bei Fristüberschreitung kann der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs im Benehmen mit dem Habilitationsausschuss einen neuen Gutachter/eine neue Gutachterin bestimmen.

7. § 10 Abs. 1 der Habilitationsordnung erhält folgende Fassung:  
Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Fachbereichsrat nach einer Empfehlung des Habilitationsausschusses auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung.

Abs. 2 desselben § erhält folgende Fassung:

Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn aufgrund von einer abweichender Empfehlungen der Gutachter/die Gutachterin die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten sollen nicht eingeholt werden. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholter Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Habilitationsausschusses neu.

§ 3 desselben § erhält folgende Fassung:

Der Habilitationsausschuss kann mit dem Einverständnis des Bewerbers/der Bewerberin dem Fachbereichsrat die Zurückstellung der Entscheidung empfehlen, um dem Bewerber/der Bewerberin Gelegenheit zur Nachbesserung einzelner Punkte zugeben, zu denen in Gutachten oder in Stellungnahmen nach § 9 Abs. 3 Anregungen vorgebracht worden sind. Der Habilitationsausschuss schlägt dafür eine Frist vor, nach der auf der Basis der schriftlichen Leistungen in der dann vorliegenden Fassung und der bereits vorliegenden Gutachten entschieden wird.

8. § 11 Abs. 1 der Habilitationsordnung erhält folgende Fassung:  
Hat der Fachbereichsrat die Annahme der schriftlichen Leistungen beschlossen, so bestimmt er in derselben Sitzung ein von der beantragten Venia legendi umfasstes Thema und eine Veranstaltung für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung (Vorlesung) und das anschließende Kolloquium.

Abs. 4 Satz 3 desselben § erhält folgende Fassung:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden nach Anhörung des Habilitationsausschusses, ob Lehrveranstaltung und Kolloquium den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 genügen.

9. § 12 Abs. 1 der Habilitationsordnung erhält folgende Fassung:  
Im Anschluss an die Abstimmung stellt der Fachbereichsrat in nicht öffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung fest und erteilt die entsprechende Lehrbefugnis.

Abs. 3 Satz 1 desselben § erhält folgende Fassung:

Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereichs gibt dem Bewerber/der Bewerberin positive Entscheidungen des Fachbereichsrates i.S. von § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 unmittelbar nach getroffener Entscheidung öffentlich bekannt.

10. § 15 Abs. 1 der Habilitationsordnung erhält folgende Fassung:  
In Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Habilitationsausschusses darüber, ob ein Bewerber/eine Bewerberin die Venia legendi für ein am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vertretenes Fach erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erteilt worden ist.

Abs. 2 Satz 3 desselben § erhält folgende Fassung:

Der Fachbereichsrat entscheidet nach Anhörung des Habilitationsausschusses darüber, ob und gegebenenfalls welche mündlichen Habilitationsleistungen der Bewerber/die Bewerberin noch zu erbringen hat.

Abs. 6 desselben § erhält folgende Fassung:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden in einer Sitzung des Habilitationsausschusses über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis des Bewerbers/der Bewerberin eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen Venia legendi beschließen.

11. § 16 Abs. 2 Satz 2 der Habilitationsordnung erhält folgende Fassung:

Der Fachbereichsrat kann aufgrund einer Empfehlung des Habilitationsausschusses beschließen, auf Teile der Habilitationsleistung ganz oder teilweise zu verzichten.

12. § 17 Abs. 4 der Habilitationsordnung erhält folgende Fassung:

Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 - 3 trifft der Fachbereichsrat. Dem/Der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie vom 13.02.2002.

Münster, den 16. April 2002

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. April 2002

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

